Der Senat teilt die Ansicht des Bezirksgerichts, daß aus der Verwendung des Begriffs "maschinelle Datenverarbeitung" in der Charakteristik der Arbeitsaufgabe für den Organisator III und des Begriffs "elektronische Datenverarbeitung" in der Charakteristik der Arbeitsaufgabe für den Organisator III nicht hergeleitet werden kann, eine tatsächlich ausgeübte Arbeitsaufgabe auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung schließe eine arbeitsvertragliche Vereinbarung ebenso wie eine praktische Tätigkeit als Organisator III und eine dementsprechende Vergütung aus. Richtig sind die Qualifikationsmerkmale und speziell die Charakteristiken der Arbeitsaufgaben im 18. Nachtrag nur so auszulegen, daß der Begriff "maschinelle Datenverarbeitung" als Summierung für Tätigkeiten anzusehen ist, die auf den Gebieten der elektromechanischen wie auch der elektronischen Datenverarbeitung ausgeführt werden.

Das Bezirksgericht hat folgerichtig, da aus der Verwendung vorgenannter Begriffe in den Charakteristiken der Arbeitsaufgaben keine Abgrenzungskriterien für eine als Organisator III oder II zu bewertende Tätigkeit herzuleiten sind, nach anderen Merkmalen gesucht, die der Abgrenzung und Unterscheidung zu dienen geeignet sind. Die in Betracht kommenden Qualifikationsmerkmale der Anlage 3 des 18. Nachtrags verwenden z.B. die Worte "selbständige Erarbeitung" für den Organisator III und "schöpferische Bearbeitung" für den Organisator II. Ein Werktätiger, zu dessen Obliegenheiten es gehört, selbständig Organisations-Projekte zuerarbeiten, muß ohne eine in Einzelheiten gehende Anleitung, die das bei Arbeitsrechtsverhältnissen normale Maß übersteigt, seine Aufgaben lösen. Die schöpferische Bearbeitung von Teilgebieten im Rahmen der Erarbeitung von Organisationsprojekten geht über ein selbständiges Arbeiten hinaus.

Daher ist in Übereinstimmung mit dem Bezirksgericht davon auszugehen, daß selbständiges Arbeiten an den Organisator III hohe Anforderungen stellt. Davon hat sich der Kläger leiten lassen, als er dem Verklagten auf der Grundlage der im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarung über eine Tätigkeit als Organisator III Arbeitsaufgaben übertragen hat, deren Art im erstinstanzlichen Verfahren festgestellt wurde. Weder vom Umfang, von der Kompliziertheit noch vom Maß der Verantwortung her läßt sich sagen, daß vom Verklagten für den Zeitraum, der von der Konfliktkommission behandelt wurde, Arbeitsaufgaben verlangt wurden, für die er nicht die zutreffende Entlohnung erhalten hat.

Der Verklagte hat sich die Mühe gemacht, die Texte der Charakteristiken der Arbeitsaufgaben der Organisatoren!, II und III einem Vergleich Zu unterziehen. Er stellt einige voneinander abweichende Begriffe wie auch sich wörtlich gleichende Absätze fest. Deshalb ist das von ihm gewählte Verfahren bei der Bestimmung der zutreffenden Entlohnung nicht ohne weiteres anzuwenden. Vor allem wird hierbei deutlich, daß die Charakteristiken der Arbeitsaufgaben das Gebiet der Einsatzvorbereitung der Prozeßrechentechnik vernachlässigen. Der Senat hält es jedoch für 'unbegründet, daraus zu folgern, daß Werktätige mit diesem Aufgabengebiet mindestens als Organisatoren II beschäftigt und entlehnt werden müßten. Die Bemerkungen des Verklagten im Berufungsverfahren, die auf eine weitgehende Bewertung der ihm übertragenen Arbeitsaufgaben sogar nach dem Gehaltssatz für Organisatoren! hinauslaufen, müssen als eine Einschätzung beurteilt werden, die mit den Realitäten nicht im Einklang steht.

Der Einspruch (Berufung) gegen das Urteil des Bezirksgerichts könnte deshalb keinen Erfolg haben.

Inhalt

Ein Vertrag von historischer Tragweite (Aus der Rede des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Otto Winzer, in der 8. Tagung der Volkskammer am 13. Juni 1973 zur Begründung des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD)	Seite 371
Dr. Dietmar S e i d e!: Wirtschaftsieitung und Kriminalitätsvorbeugung, dargestellt am Beispiel der Verhütung wirtschaftlicher Fehlentscheidungen	375
Prof. Dr. sc. Hans H i n d e r e r / Dr. habil. Rudi R ö d s z u s : Die Einheit von Aufklärung und Verhütung von Straftaten erhöht die Wirksamkeit des Strafverfahrens .	379
Dr. Fritz M ü h l b e r g e r : Der Grundsatz "im Zweifel zugunsten des Angeklagten" und die Begründung des freisprechenden Strafurteils	381
Dr. Karl-Heinz B e y e r : Die Verfahrenskonzeption in Zivilsachen	383
Prof. Dr. Heinz S t r o h b a c h : Schiedsgerichtsbarkeit und Justiz in der DDR	386
Zur Diskussion Prof. Dr. sc. Rudolf H e r r m a n n : Nochmals: Zum Verbot der doppelten Strafverfolgung und zu den Voraussetzungen der Anklageerhebung nach Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts	389
Prof. Dr. sc. Horst L u t h e r : Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren .	392
Aus anderen sozialistischen Ländern Dr. Lothar R e u t e r: Rechtserziehung und Rechtspropaganda in der UdSSR (Schluß)	394
Strafrecht Oberstes Gericht: Zur unbewußten Pflichtverletzung infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit gemäß §8 Abs. 2 StGB Stadtgericht von Groß-Berlin:	397
Zur Erkennbarkeit der Pflichten des Fahrzeugführers an Fußgängerschutzwegen anhand des Verhaltens anderer Fahrzeugtührer	399
Zivilrecht Oberstes Gericht: Zur Begründung eines besonderen Nutzungsverhältnisses an einer Wohnung im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Grundstückskauf	400
Arbeitsrecht Oberstes Gericht: Zur Eingruppierung von Facharbeitern in der Datenverarbeitung.'	401